

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche

Aufgrund der §§ 3, 5, 15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74), und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Änderungsgesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche in der Sitzung am 28.11.2006 folgende Satzung beschlossen.

Art. 1 Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung

Die Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.11.2004, veröffentlicht am 14.12.2004 im Amtsblatt für die Gemeinde Ahrensfelde (Ausgabe 13/2004), wird in Abs.1 des § 4 - Gebührensatz - geändert und erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührensatz

(1) Ab dem 1.1.2007 gelten folgende Gebührensätze

- a) Zentrale öffentliche Abwasseranlage
 - Grundgebühr 0,26 EUR pro Tag
 - Mengengebühr 2,78 EUR je m³ Abwasser

- b) Dezentrale (mobile) öffentliche Abwasserbeseitigung
 - Mengengebühr 8,91 EUR je m³ Fäkalien

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ahrensfelde, den 29.11.2006

Wilfried Gehrke
Verbandsvorsteher

(DS)

Bekanntmachungsanordnung

Für den Wasser und Abwasserzweckverband Ahrensfelde/Eiche wird hiermit die öffentliche Bekanntmachung der 2.Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche vom 28.11.2006, ausgefertigt am 29.11.2006, angeordnet:

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem WAZV unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ahrensfelde, den 29.11.2006

(DS)

Wilfried Gehrke
Verbandsvorsteher